



Oberösterreichischer Landtag  
Ausschuss für EU-Angelegenheiten  
4021 Linz • Landhausplatz 1

**Stellungnahme  
des Ausschusses für EU-Angelegenheiten  
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Artikel 23g Abs. 3 B-VG iVm. Artikel 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

**"Paket zur Energieunion**

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank**

**Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie"**

**COM(2015) 80 final vom 25. Februar 2015**

**I. Ergebnis**

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

**II. Analyse**

1. Die Mitteilung stützt sich auf Artikel 194 AEUV (Energie) und auf Artikel 191 Abs. 1 vierter Spiegelstrich AEUV (Umwelt bzw. Bekämpfung des Klimawandels); bei beiden Kompetenzgrundlagen handelt es sich um geteilte Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Es wird anerkannt, dass im Bereich der Energiepolitik ein Tätigwerden der Union grundsätzlich notwendig ist, da es sich bei einer Vielzahl der dabei betroffenen Bereiche um transnationale Herausforderungen handelt, für die grundsätzlich transnationale Lösungen und Maßnahmen erforderlich sind.

2. Eine Notwendigkeit unionsrechtlichen Handelns wird jedoch dort verneint, wo dieses Tätigwerden im Widerspruch zur Subsidiarität und konkret zur primärrechtlich verankerten Wahlfreiheit den Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiesysteme steht. Gemäß Artikel 194 Abs. 2 AEUV berühren nämlich die Maßnahmen der EU-Energiepolitik nicht das Recht der

Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen. In der vorliegenden Mitteilung - die kein legislativer Vorschlag ist, jedoch den Rahmen für eine Vielzahl künftiger Rechtsvorschläge darstellt - werden bestimmte Formen der Energiegewinnung bzw. der damit verbundenen Lagerung einseitig positiv dargestellt, dass diese als gleichsam alternativlose Mittel präsentiert werden. Eine solche nicht tendenzfreie Darstellung, die faktisch keinen Platz für andere Energielösungen belässt, beeinträchtigt jedoch in letzter Konsequenz die Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiequellen und Energieversorgung.

3. Eine besonders unausgewogene Darstellung erfährt die Kernenergie, die in der Mitteilung unangemessen positiv und weitgehend unkritisch beurteilt wird. In einer Vielzahl von Stellen wird der Begriff "CO<sub>2</sub>-arm" als Codewort für Atomenergie verwendet; wären mit diesem Begriff in erster Linie erneuerbare Energiequellen gemeint, so würde der Begriff "erneuerbare CO<sub>2</sub>-arme Energie" verwendet werden. Es wird der Eindruck erweckt, es handle sich bei Atomenergie um ein notwendiges Mittel zur Dekarbonisierung; durch diese Verknüpfung von CO<sub>2</sub>-Verringerung und Nuklearenergie wird auf faktischem Weg eine bedenkliche Vorgabe im Hinblick auf die eingangs geschilderte Energie-Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten vorgenommen.

3.1. Die Risiken und objektiven Nachteile der Kernenergie werden in der Mitteilung völlig ausgeblendet. Wenn die Mitteilung davon spricht, die EU besitze eine Führungsposition bei den "weltweit sichersten Nukleartechnologien", dann wird damit vermeintliche Sicherheit suggeriert, während die Gefahren der Kernenergie nicht erwähnt werden. Auch die Aussage, dass die EU dafür sorgen müsse, dass die höchsten Standards für die Entsorgung von Atomabfällen eingehalten werden, suggeriert, dass es eine wirkliche Entsorgung von Nuklearabfällen gäbe. In Wahrheit ist nach dem derzeitigen Stand der Technik lediglich eine Lagerung von Atommüll möglich; eine tatsächliche Beseitigung erfolgt nicht. Das Problem der Entsorgung wird daher lediglich aufgeschoben aber keinesfalls gelöst.

3.2. Die Mitteilung gibt eindeutige Hinweise, dass die EU gedenkt, finanzielle Investitionen in die Atomenergie zu tätigen. Zum einen ist dies der Ankündigung zu entnehmen, dass die EU dafür sorgen wird, "ihre technologische Führungsposition im Nuklearbereich" zu halten und in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Kernfusionsprojekt ITER zu einem Forschungsschwerpunkt erklärt. Obwohl die Machbarkeit der Kernfusion nicht im Mindesten gesichert ist und die Entwicklung einer solchen Technologie nur unter gewaltigem finanziellen Aufwand geschehen kann, legt sich die Kommission darauf fest. Zum anderen ist es auffällig, dass die Kommission festhält, dass der Energiebinnenmarkt durch staatliche Interventionen nicht verzerrt werden dürfe, in diesem Zusammenhang jedoch lediglich die öffentliche Förderung erneuerbarer Energieformen problematisiert, während eine staatliche Förderung der Atomenergie offenbar bewusst nicht als Problem angesprochen wird. Die von der Kommission als zulässig erklärte britische Garantie von Einspeistarifen für Atomstrom (AKW Hinkley Point) ist Beleg für die in der Mitteilung zum Ausdruck kommende Kommissionshaltung.

3.3. Es ist auffällig, dass in diesem - die Energiepolitik der EU für viele Jahre bestimmenden - Dossier das Prinzip der Kostenwahrheit völlig ausgeklammert wird. Eine tendenzfreie, objektive

Darstellung der Atomenergie kann nicht ohne die gewaltigen, in ihrer Dimension noch kaum abschätzbaren Folgekosten der Lagerung von Atommüll sowie ohne eine Berücksichtigung der Folgekosten eines atomaren Störfalls oder Unfalls betrachtet werden. Eine Internalisierung der externen Kosten der Atomenergie würde schlagartig klarmachen, dass diese Energieform nicht nur gefährlich, sondern auch wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Im Ergebnis erfolgt auch hier eine bewusste Bevorzugung der Atomenergie in der Mitteilung durch das Verschweigen ihrer tatsächlichen Auswirkungen.

4. Eine ähnlich einseitig positive Darstellung erfährt die CO<sub>2</sub>-Abtrennung und -Speicherung (CCS), welche als zukunftsorientiert und kosteneffizient beschrieben werden. Österreich lehnt diese nicht sicheren und nicht nachhaltigen Technologien ab, wie auch aus dem Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid hervorgeht. Es muss den Mitgliedstaaten unbenommen sein, Skepsis gegenüber dieser energieintensiven, teuren, unsicheren und noch keinesfalls zukunftsfesten Technologie zu haben und auf Grund dieser Skepsis eine CO<sub>2</sub>-Speicherung in ihrem Hoheitsgebiet nicht zuzulassen. Jede unausgewogen positive Darstellung dieser Technologie durch die Europäische Kommission setzt die Mitgliedstaaten unter Druck und ist daher im Sinn des Subsidiaritätsprinzips bedenklich.

5. Ähnliches gilt für die Gewinnung von Schiefergas ("Fracking"), welche von der Kommission als eine Option bezeichnet wird. Auch dies bringt jene Staaten unter Zugzwang, die sich wie Österreich aus guten Gründen bislang gegen die Schiefergasgewinnung entschieden haben.

6. Die Darstellung erneuerbarer Energiequellen in der Mitteilung ist nur auf den ersten Blick positiv gehalten. Bei näherer Analyse zeigt sich, dass die Kommission im Ergebnis eine regionale bzw. mitgliedstaatliche Förderung erneuerbarer Energien zu erschweren plant. Während wie geschildert Marktverzerrungen bei der Atomenergie durch die Kommission toleriert werden, wird in der Mitteilung an zwei Stellen ausgeführt, dass die Erzeugung erneuerbarer Energie nur "durch Markt basierte Mechanismen" unterstützt werden können und diese den Energiebinnenmarkt nicht verzerren dürfen. Öffentliche Investitionen auf regionaler Ebene in erneuerbare Energien werden dadurch erheblich erschwert.

6.1. Wenn die Kommission unter Hinweis auf das EU-weite Ziel, den Anteil an erneuerbaren Energien bis 2030 auf mindestens 27 % zu steigern, eine "Reform der Förderinstrumente zur weiteren Kostenreduzierung" fordert, dann wohnt dem bei näherer Analyse eine erhebliche Einschränkung des Handlungsspielraums der Mitgliedstaaten inne. Wenn in einer Energieunion der Einsatz erneuerbarer Energiequellen unter diesem Gesichtspunkt unionsweit gesteuert wird, würde dies im Ergebnis dazu führen, dass viele erneuerbare Energiequellen in Österreich nicht mehr gefördert werden könnten, diesbezügliche Investitionen in Österreich unmöglich würden und überdies neue und teure Verbindungsleitungen durch ganz Europa notwendig werden würden, um den - zwar aus erneuerbaren Energiequellen, aber an weit entfernten Orten erzeugten - Strom durch ganz Europa zu leiten. Der Einsatz erneuerbarer Energiequellen muss allen Mitgliedstaaten freistehen und darf daher nicht unionsrechtlichen Vorgaben und Beschränkungen unterzogen werden.

6.2. Die Tendenz der Mitteilung, regionale erneuerbare Energien zu benachteiligen, manifestiert sich unter anderem auch im völlig fehlenden Hinweis auf das Potential der erneuerbaren Energieträger, die - wiederholt als entscheidendes Ziel der Energieunion bezeichnete - Energiesicherheit Europas zu fördern.

7. Die Mitteilung ist weiters Ausdruck einer generellen Zentralisierungstendenz im Energiebereich. Die Forderung nach einem integrierten Energiemarkt erweist sich in mehreren Bereichen letztlich als Forderung nach der Beseitigung zahlreicher nationaler Kompetenzen.

7.1. Das System der nationalen Energieregulierungsbehörden funktioniert; ihre Tätigkeit ist weiters durch zahlreiche bereits bestehende EU-weite Energievorschriften harmonisiert und daher aufeinander abgestimmt. Trotz dieses funktionierenden Modells stellt die Kommission in Aussicht, die Befugnisse der (derzeit nur beratend tätigen) europäischen Energieregulierungsbehörde erheblich auszuweiten und ihnen Regulierungsfunktionen zu übertragen. Dies würde die Kompetenzen der nationalen Regulatoren faktisch beseitigen und es in der Zukunft unmöglich machen, auf regionale und nationale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Das Vorgehen der Kommission ist daher ein Beispiel dafür, wie versucht wird, eine funktionierende europäische Harmonisierung durch eine unterschiedslose europäische Zentralisierung zu ersetzen.

7.2. Derzeit kann jeder EU-Mitgliedstaat selbständige Verträge mit Drittstaaten zum Kauf von Energie abschließen. Die Kommission kann nach derzeitiger Rechtslage die Übereinkünfte nach deren Abschluss prüfen. In der Mitteilung kündigt die Kommission eine Regelung an, der zufolge sie schon vorab von der Aushandlung eines zwischenstaatlichen Abkommens unterrichtet werden muss. Sie behält sich das Recht einer ex ante-Bewertung vor und verlangt eine Beteiligung der Kommission an den Verhandlungen sowie eine Umstellung auf Standardvertragsklauseln. Die Kommission wolle damit gewährleisten, dass die EU "in Verhandlungen mit Drittländern mit einer Stimme spricht". Diese Vorschläge würden energierelevante Verträge von Mitgliedstaaten mit Drittstaaten massiv erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Die souveräne völkerrechtliche Stellung der Mitgliedstaaten gegenüber Nicht-EU-Mitgliedern würde dadurch erheblich eingeschränkt.

7.3. Die Formulierung der Mitteilung bezüglich der Einführung von Straßenbenutzungsgebühren im Zusammenhang mit einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum könnte nahelegen, dass die Kommission plant, ein solches europaweites System von Gebühren einzuführen. Diese Entscheidung muss weiterhin den Mitgliedstaaten obliegen; eine Einschränkung des österreichischen Handlungsspielraums bei Straßenbenutzungsgebühren des österreichischen Straßennetzes widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität.

### **III. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch mehrere in der Mitteilung einseitig vorgenommene Darstellungen in letzter Konsequenz die primärrechtlich verankerte Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energieversorgungssysteme beeinträchtigt wird. Insbesondere die argumentative Bevorzugung der Atomenergie im Text dieses für die Energieunion zentralen Dokuments wird es den Mitgliedstaaten in der Zukunft erschweren, ihren atomkritischen Kurs fortzusetzen und aus der

Kernenergie auszustiegen bzw. ihren Ausstieg beizubehalten. Die Union lässt eine generelle Zentralisierungstendenz im Energiebereich erkennen und nimmt eine Schwerpunktsetzung vor, die Bereiche betrifft, in denen die Ziele sehr wohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend verwirklicht werden können. Die dargestellten Kritikpunkte stehen daher in einem direkten Spannungsverhältnis mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 3 EUV.

#### **IV. Weitere Behandlung**

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und zeitgerecht eine Mitteilung gemäß Artikel 23f Abs. 4 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.